

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Soziales	

Geschäftszeichen 1-502/Wi	Datum 26.09.2019	BV/2019/126
------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Ausschuss für Jugend und Soziales	1	22.10.2019		
Haupt- und Finanzausschuss	2	28.10.2019		
Rat	3	07.11.2019		

**Bestellung einer*s Beauftragten für Menschen mit Behinderung;
hier: Erlass einer Satzung**

öffentlich nichtöffentlich

Begründung für die Nichtöffentlichkeit:

entfällt

nicht beiratsrelevant relevant für folgenden Beirat:

Fachdienstleiter/in Martina Reimer Tel.: 707- 260	Leiter/in mitwirkender Fachbereiche Tel.: 707-	Fachbereichsleiter Ralf Waßmann Tel.: 707-202	Bürgermeister Niels Schmidt Tel. 707-200
---	--	---	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Satzung für die*den Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen der Stadt Wedel.

Begründung für Beschlussvorschlag:

1. Ziele

1.1 Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 3 II Soziale Infrastruktur

Die Stadt sorgt für eine soziale Infrastruktur zur gesellschaftlichen Teilhabe möglichst aller Einwohner*innen.

1.2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

entfällt

2. Darstellung des Sachverhaltes

Die SPD-Fraktion hat in der Sitzung vom 07.05.2019 die Bestellung einer*s Beauftragten für Menschen mit Behinderungen beantragt.

Der Antrag wurde vom Ausschuss für Jugend und Soziales am 03.09.2019 angenommen und die Verwaltung wurde beauftragt, eine Satzung vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen des Kreises Pinneberg, Herr Axel Vogt, hat eine Mustersatzung zur Verfügung gestellt, deren Text für die Stadt Wedel angepasst wurde. Diese Anpassungen sind in der Anlage im Text kenntlich gemacht.

3. Begründung der Verwaltungsempfehlung

entfällt

4. Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

entfällt

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/126**

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:

Keine

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2019 alt	2019 neu	2020	2021	2022	2023ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			2.000,- €	2.000,- €	2.000,- €	2.000,- €
Saldo (E-A)						

Investition	2019 alt	2019	2020	2021	2022	2023ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen			1.000,-€ (Laptop, Drucker)			
Saldo (E-A)						

Antrag an den Jugend- und Sozialausschuss am 07.05.2019

1. Die Stadt Wedel richtet die Position eines Beauftragten/einer Beauftragten für Menschen mit Behinderung ein
2. Die Position wird ehrenamtlich ausgeführt.
3. Es wird ein angemessenes Budget für Aufwandsentschädigung, Materialkosten und Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt.

Die wesentlichen Aufgaben einer/s Beauftragten sollten sein:

- Beratung der gewählten politischen Vertreter bei den Entscheidungen zu Inklusionsmaßnahmen
- Initiierung der Erstellung eines lokalen Aktionsplanes
- Bindeglied zwischen behinderten Menschen und Verwaltung soweit von diesen gewünscht
- Interessenvertretung in kommunalen Gremien
- Eigenständiges Erwirken von Barrieren reduzierenden Maßnahmen in der Kommune
- Ansprechpartner für Einzelbelange von Menschen mit Behinderungen
- Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten des Kreises und des Landes, insbesondere bei nicht in der Kommune lösbar Herausforderungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen
- Jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichts

Begründung:

Die UN Behindertenrechtskonvention ist in Deutschland seit dem 23.03.2009 in Kraft. Schleswig-Holstein und auch der Kreis Pinneberg haben mittlerweile Aktionspläne vorgestellt und beschlossen. Im Kreis Pinneberg wurde am 19.01.2018 der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK feierlich übergeben. Er beinhaltet 55 priorisierende Maßnahmen in 10 Themenfeldern, die seither teilweise bereits umgesetzt werden. Viele

dieser Maßnahmen haben ihre Umsetzungsebene vor Ort, seien es Schulen oder KiTas, seien es bauliche oder technische Maßnahmen im öffentlichen Raum, seien es Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Kommunen oder die Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze bei kommunalen Arbeitgebern. Es erscheint mehr als notwendig, für Initiierung und Begleitung dieser vielfältigen und gesetzlich geforderten Aufgaben einen eigenständigen Beauftragten zu bestellen. Er/sie würde neben Jugend- und Seniorenbeirat sowie der Gleichstellungsbeauftragten dafür eintreten können, dass die Belange aller Wedeler Bürger selbstverständliche Berücksichtigung finden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist das notwendige gesellschaftliche Umdenken, das die UN BRK verlangt. Eine Inklusive Gesellschaft kennt nicht „die gesunde Gesellschaft“ ergänzt um Hilfestellung für Menschen mit Behinderung. Eine inklusive Gesellschaft meint das unbehinderte Zusammenleben aller Menschen. Insofern wird die Einrichtung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen viel mehr Menschen zugutekommen: Senioren, Familien...

Eine Reihe von Kommunen im Kreis Pinneberg haben bereits eine/n Beauftragten bestellt. (Rellingen, Pinneberg, Elmshorn, Barmstedt, Uetersen, Bönningstedt).

Wedel 18.03.19

Für die SPD-Fraktion in Wedel

Heidi Keck, Meltem Adal, Norman Rothe

Satzung
für die*den Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen
der Stadt Wedel

Aufgrund des § 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. Schl.-H. S. 6) **und des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) in der Fassung vom 18.11.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 582)** nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel in der Sitzung vom 07.11.2019 folgende
Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohner*innen (Behinderte) der Stadt Wedel wird ein*e Beauftragte*r für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte*r) bestellt.
- (2) Der*die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Der*die Behindertenbeauftragte ist formell bei dem Bürgermeister angebunden. Die organisatorische Anbindung erfolgt an den Fachdienst Soziales, bei dem die Themen im Zusammenhang mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen hauptsächlich verortet sind.
- (4) Der*die Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Wedel. Im Rahmen seines*ihrer Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Wedel den*die Behindertenbeauftragte*n in seinem*ihrer Wirken.
- (5) Der*die Behindertenbeauftragte wird zu allen Sitzungen der Gremien der Stadt Wedel geladen. Die*der Vorsitzende erteilt der*dem Beauftragten auf Verlangen Rederecht.
- (6) Der*die Behindertenbeauftragte wird rechtzeitig in Planungsaktivitäten der Stadt Wedel einbezogen und hat ein Recht zur Stellungnahme zu allen Beschlussvorlagen für die Gremien der Stadt Wedel, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen.
- (7) Der*die Behindertenbeauftragte verfügt über ein Antragsrecht in allen Gremien der Stadt Wedel für die Angelegenheiten, **die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen.**

§ 2
Aufgabenfelder

Zu den Aufgaben der*des Beauftragten für Menschen mit Behinderung zählen:

- Beratung der gewählten politischen Vertreter der Kommune bei den Entscheidungen zu Inklusionsmaßnahmen
- Initiierung der Erstellung von Aktionsplänen
- Bindeglied zwischen Behinderten und Verwaltung, soweit von den Behinderten gewünscht
- Interessenvertretung in kommunalen Gremien und Landesgremien
- Erwirken von barrierereduzierenden Maßnahmen in der Kommune
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kommune und Träger

- Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten des Kreises und des Landes, insbesondere bei nicht in der Kommune lösbar Herausforderungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen
- Jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Stadt Wedel stellt angemessene Mittel für den Geschäftsbedarf und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Die*der Beauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 150,- Euro.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die*der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer*seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr*ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die*der Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer*seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die*der Behindertenbeauftragte hat für den Fall, dass sie*er Daten zum Zwecke seiner Aufgabe erhebt, **die Datenschutzvorschriften der Artikel 12, 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.**

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Wedel, den XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister

Satzung
für die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderungen
der Gemeinde/Stadt XXX

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung/die Ratsversammlung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner (Behinderte) der Stadt/der Gemeinde XXX wird ein/eine Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/-r) bestellt.
- (2) Der/die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Der/die Behindertenbeauftragte ist formell bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angebunden. Die organisatorische Anbindung erfolgt an den Fachbereich/Fachdienst, bei dem die Themen im Zusammenhang mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen hauptsächlich verortet sind.
- (4) Der/die Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt/Gemeinde XXX. Im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt/der Gemeinde XXX den/die Behindertenbeauftragte/n in seinem/ihrem Wirken.
- (5) Der/die Behindertenbeauftragte wird zu allen Sitzungen der Gremien der Stadt/Gemeinde geladen. Die/Der Vorsitzende erteilt der/dem Beauftragten auf Verlangen Rederecht.
- (6) Der/die Behindertenbeauftragte wird rechtzeitig in Planungsaktivitäten der Stadt/Gemeinde einbezogen und hat ein Recht zur Stellungnahme zu allen Beschlussvorlagen der Stadt/Gemeinde für die Gremien der Stadt/Gemeinde.
- (7) Der/die Behindertenbeauftragte verfügt über ein Antragsrecht in allen Gremien der Stadt/Gemeinde.

§ 2
Aufgaben

Zu den Aufgaben der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung zählen:

- Beratung der gewählten politischen Vertreter der Kommune bei den Entscheidungen zu Inklusionsmaßnahmen
- Initiierung der Erstellung von Aktionsplänen
- Bindeglied zwischen Behinderten und Verwaltung, soweit von den Behinderten gewünscht
- Interessenvertretung in kommunalen Gremien und Landesgremien
- Erwirken von barrierereduzierenden Maßnahmen in der Kommune
- ***Ansprechpartner für die Einzelbelange von Menschen mit Behinderungen [Anm.: Aus der Satzung für die Stadt Wedel entfernt, da ein Beratungsangebot vom Kreis in Wedel vorgehalten wird und der zeitliche Rahmen einer Beratung für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu umfangreich wäre]***
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kommune und Träger
- Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten des Kreises und des Landes, insbesondere bei nicht in der Kommune lösbar Herausforderungen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen
- Jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Stadt/Gemeinde XXX stellt angemessene Mittel für den Geschäftsbedarf und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Die/Der Beauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich XX Euro.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft.

Stadt/Gemeinde, den XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin

Geschäftszeichen
1-502/WiDatum
23.10.2019**BV/2019/126/1**

Satzung
für die*den Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen
der Stadt Wedel

Der Ausschuss für Jugend und Soziales hat in seiner Sitzung vom 22.10.2019 folgende Änderungen zum ursprünglich vorgelegten Satzungstext beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der*die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig, unabhängig (Änderung durch Ausschuss für Jugend und Soziales) und nicht an Weisungen gebunden.

[...]

(6) Der*die Behindertenbeauftragte verfügt über ein Antragsrecht in allen Gremien der Stadt Wedel [gestrichen durch Ausschuss für Jugend und Soziales: für die Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen.].

§ 2 Aufgabenfelder

Zu den Aufgaben der*des Beauftragten für Menschen mit Behinderung zählen:

- Beratung der gewählten politischen Vertreter*innen der Kommune bei den Entscheidungen zu Inklusionsmaßnahmen
- [...]

Für die Richtigkeit:

Martina Reimer